

WIR STIMMEN AB 12. FEBRUAR 2017

**EINHEITSGEMEINDE / ERLASS EINER
NEUEN GEMEINDEORDNUNG**

ANTRAG

des Gemeinderats und der Primarschulpflege

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Einheitsgemeinde / Erlass einer neuen Gemeindeordnung

(Bildung einer Einheitsgemeinde durch Vereinigung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde)

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf
Gemeinderat und Primarschulpflege unterbreiten Ihnen für die Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 eine neue Gemeindeordnung. Stimmen Sie der Vorlage zu, wird die Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde vereinigt. Im folgenden Bericht erläutern wir Ihnen die Überlegungen von Gemeinderat und Primarschulpflege. In der Beilage finden Sie die neue Gemeindeordnung im vollen Wortlaut. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen mit der neuen Gemeindeordnung sowie der erläuternde Bericht sind auf der Website der Gemeinde www.regensdorf.ch aufgeschaltet. Gemeinderat und Primarschulpflege beantragen Ihnen, dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit der Bildung einer Einheitsgemeinde zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Regensdorf, 4. Oktober 2016

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter	Stefan Pfyl
Präsident	Schreiber

Regensdorf, 25. Oktober 2016

Primarschulpflege Regensdorf

Beat Hartmann	Anton Siffert
Präsident	Leiter Schulverwaltung



Lichter der kleinen Grosstadt mit Blick vom Gubrist. ©Ajas Kulici

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Gemeinde Regensdorf ist in drei autonome Körperschaften gegliedert:

Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde und Sekundarschule Regensdorf/Buchs/Dällikon. Die neue Gemeindeordnung sieht vor, dass die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde künftig eine Einheitsgemeinde bilden, um im Interesse der Bevölkerung politische Abläufe und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungen zu vereinfachen.

Die Primarschulgemeinde verliert damit einen Teil ihrer bisherigen Autonomie, ist jedoch durch das Volksschulgesetz weiterhin vor einer «Verpolitisierung» geschützt. Die Gemeinde Regensdorf folgt mit der neuen Gemeindeordnung einer Tendenz der letzten Jahre zur Bildung von Einheitsgemeinden im Kanton Zürich. Bei einer Zustimmung tritt die neue Gemeindeordnung am 1. Januar 2018 in Kraft.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung und damit der Bildung einer Einheitsgemeinde durch die Vereinigung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zu?

EMPFEHLUNG

Gemeinderat und Primarschulpflege empfehlen der Stimmbürgerschaft, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen und damit die Bildung einer Einheitsgemeinde gutzuheissen.

WEISUNG

Zur Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege den Vorschlag einer neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Dazu erlässt der Gemeinderat und die Primarschulpflege folgende Weisung:

KURZFASSUNG DER WEISUNG

Die Stimmberechtigten in Regensdorf stimmen am 12. Februar 2017 über die Vorlage der neuen Gemeindeordnung ab. Diese sieht vor, dass die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde vereint werden. In die neue Gemeindeordnung sind bereits weitere Bestimmungen des neuen kantonalen Gemeindegesetzes implementiert. Darunter fallen unter anderem erweiterte Organisations-, Delegations- und Finanzkompetenzen des Gemeinderats. Mit der Vereinigung zu einer Einheitsgemeinde steht auch die Wahl des Schulpräsidiums an, das von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats ist. Die Integration der Primarschulpflege als eigenständige Kommission in die Gemeindeordnung sowie eine veränderte Aufgabenverteilung in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege sind weitere Neuerungen der Vorlage.

A DIE NEUE GEMEINDEORDNUNG

1 Allgemeines

Regensdorf gliedert sich in drei rechtlich autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften: die Politische Gemeinde, die Primarschulgemeinde und die Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon. Diese Gliederung, insbesondere die separaten Schulgemeinden, ist eine zürcherische Spezialität. In den meisten anderen Kantonen ist die Schule seit jeher Teil der Politischen Gemeinde. In den vergangenen Jahren hat sich im Kanton Zürich die Tendenz zur Bildung von sog. Einheitsgemeinden deutlich verstärkt. In Einheitsgemeinden ist die Schule Teil der Politischen Gemeinde. Von 29 Zürcher Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind bereits 22 als Einheitsgemeinden organisiert. In vier weiteren Gemeinden ist die Bildung einer Einheitsgemeinde in Bearbeitung.

Diese Entwicklung haben Gemeinderat und Primarschulpflege dazu veranlasst, sich zu Beginn dieser Legislaturperiode mit der Frage «Einheitsgemeinde – ja oder nein» zu befassen. Eine paritätisch aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Primarschulpflege zusammengesetzte Steuergruppe hat die Chancen und Risiken sowie die Vor- und Nachteile einer Gemeindevereinigung in einem intensiven Prozess beleuchtet und bewertet. Von Anfang an haben die beiden Behörden zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesem Projekt nicht um eine Sparvorlage handelt. Vielmehr geht es darum, politische Abläufe und Prozesse im Interesse der Bevölkerung sowie in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Verwaltungen zu vereinfachen.



Stolz ragen die Hochhäuser Watterstrasse und Ostring aus dem Nebel. ©Ajas Kulici

Die Primarschulgemeinde verliert beim Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde ihre bisherige Autonomie. Sie kann keine eigenen Gemeindeversammlungen mehr durchführen, ihr Budget ist Teil des gesamten Gemeindebudgets und die Primarschule kann folglich auch keinen eigenen Steuerfuss mehr festlegen. Die Gemeindevereinigung wirkt sich deshalb bei der Primarschule spürbarer aus als bei der Politischen Gemeinde. Das Volksschulgesetz schützt die Schule jedoch vor einer «Verpolitisierung». So schreibt das Volksschulgesetz beispielsweise vor, welche Aufgaben zwingend von der Schulpflege wahrzunehmen sind. Die Schulpflege ist beispielsweise abschliessend zuständig für die Kindergarten- und die Primarschulstufe, für die Musikschule und für weitere Angebote im Volksschulbereich. In diese Aufgabenbereiche kann sich der Gemeinderat auch in einer Einheitsgemeinde materiell nicht einmischen.

2 Rechtsgrundlage – das neue Gemeindegesetz

Am 1. Januar 2018 wird ein neues kantonales Gemeindegesetz in Kraft treten. Dieses Gesetz steckt den Rahmen ab, in welchem die Gemeinden ihre interne Organisation festlegen können. Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen bis 2022 ihre Gemeindeordnung überarbeiten. Regensdorf hat die ohnehin notwendigen Anpassungen bereits in die neue Gemeindeordnung integriert. Bei diesen zwingenden Anpassungen handelt es sich um folgende Aspekte:

Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne. Die Stimmberechtigten entscheiden in Zukunft über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Gemeinderat). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit verstärkt.

Organisationskompetenz des Gemeinderats wird gestärkt. Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeindegewählten mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen. Eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig. Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Mitglieder des Gemeinderats, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte wird mit dem neuen Gemeindegesetz vereinfacht bzw. erstmals ermöglicht.

Anlagegeschäfte. Über den Kauf und Verkauf von Immobilien beschlossen je nach Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung. Nach neuem Gemeindegesetz kann der Gemeinderat Anlagegeschäfte in eigener Kompetenz tätigen. Somit kann der Gemeinderat beispielsweise künftig in eigener Kompetenz Liegenschaften erwerben. Hingegen ist für Investitionen oder den Verkauf von Immobilien nach wie vor die Zustimmung der Stimmbürgerschaft erforderlich. Näheres dazu in Ziffer 3.3 folgend.

Die wesentlichste Änderung erfährt die Rechnungslegung in den Gemeinden. Das sog. HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) wird per 1. Januar 2019 eingeführt. Die Bildung einer Einheitsgemeinde betrifft diese Änderung jedoch nicht.

3 Kernelemente der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde Regensdorf basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt verfassten «Mustergemeindeordnung». Die gemeindefestgelegten Regelungen, beispielsweise die Kompetenzen der Behörden, wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und teilweise angepasst. Die folgenden Kernelemente ergeben sich aus der Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.

3.1 Wahl des Schulpräsidiums

Das kantonale Recht lässt drei Optionen zu: a) Das Schulpräsidium wird von den Stimmberechtigten zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege gewählt. b) Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seiner Ämterverteilung, wer das Präsidium der Primarschulpflege übernimmt. c) Das Schulpräsidium wird nicht an der Urne, sondern vom Gemeinderat aus seiner Mitte ernannt.

Gemeinderat und Primarschulpflege haben sich für die Variante a) ausgesprochen. Die Bedeutung des Bildungsbereichs rechtfertigt es, dass die Stimmberechtigten die wichtige Position des Schulpräsidiums direkt bestimmen können. Das Schulpräsidium wird von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

3.2 Mitgliederzahl im Gemeinderat

Der Gemeinderat Regensdorf besteht auch in Zukunft aus sieben Mitgliedern. Das Schulpräsidium wird, wie bereits erwähnt, von den Stimmberechtigten mit der Wahl der Primarschulpflege bestimmt. Weil das Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied im Gemeinderat ist, sind die bisherigen Aufgaben im Gemeinderat künftig auf sechs Mitglieder zu verteilen.

Die interne Organisation ist Sache des Gemeinderats und wird nicht mehr in der Gemeindeordnung festgehalten. In diesem Bereich gibt das neue Gemeindegesetz den Gemeinden einen grösseren Gestaltungsspielraum.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats

Die Aufgaben des Gemeinderats bleiben im Wesentlichen unverändert. Er ist für die politische Planung, Führung und Aufsicht verantwortlich und sorgt dafür, dass die den Gemeinden übertragenen Aufgaben umsichtig und wirtschaftlich erbracht werden.

Regensdorf ist stark gewachsen und wird sich weiter entwickeln. Das Bevölkerungswachstum ist ein deutliches Zeichen dieser Veränderung. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass der Gemeinderat bei Bedarf rasch handeln und strategisch bedeutende Entscheide für die Zukunft der Gemeinde fällen kann. Mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz und den Regelungen in der Gemeindeordnung werden Grundlagen für eine effiziente Abwicklung von Anlagegeschäften geschaffen. Neu kann der Gemeinderat Anlagen bis 5 Mio. Fr. tätigen, beispielsweise Immobilien erwerben.

Auf ein zeitgemässes und mit anderen Gemeinden vergleichbares Niveau angepasst werden die Ausgabenbefugnisse des Gemeinderats. Innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets kann der Gemeinderat künftig Ausgaben bis maximal Fr. 500 000.00 tätigen. Diese Kompetenz kann er an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder Ausschüsse delegieren. Für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, hat der Gemeinderat ebenfalls eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500 000.00 (maximal 1 Mio. Fr. pro Jahr – wie bereits heute). Allerdings kann er diese Kompetenz nicht delegieren.



STATEMENT VON MAX WALTER

zur Weisung für die neue Gemeindeordnung

Die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten zur Vorbereitung dieses Projektes verstehe ich als optimale Bedingung für einen reibungslosen Start als Einheitsgemeinde. Wir alle können von dieser vertieften Zusammenarbeit vor allem auch in Bezug auf die Zukunftsplanung nur profitieren.

Max Walter
Präsident Politische Gemeinde



STATEMENT VON BEAT HARTMANN

zur Weisung für die neue Gemeindeordnung

Ich denke, dass durch den Einsitz des Primarschulpflegepräsidenten im Gemeinderat die Primarschule auch im Gemeinderat mehr Gewicht erhält. Zusammengelegte Bereiche wie der Bau oder die Finanzen ermöglichen kürzere Entscheidungswege und schaffen Freiraum für pädagogische Themen.

Beat Hartmann
Präsident Primarschulpflege

3.4 Aufgaben und Kompetenzen der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege wird als eigenständige Kommission in die Gemeindeorganisation integriert. Diese durch übergeordnetes kantonales Recht (Gemeindegesezt) zwingende Stellung erlaubt es der Schulpflege, der Gemeindeversammlung auch künftig Anträge zu unterbreiten. Der Gemeinderat muss die Anträge der Primarschulpflege beurteilen und sie, zusammen mit einer Empfehlung für die Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterbreiten. Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Volksschule. Sie stellt die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und das übrige «pädagogische Personal» an und beurteilt diese. Als «pädagogisches Personal» werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet, die unmittelbar für den Schulbetrieb tätig sind. Die Finanzkompetenzen der Primarschulpflege für Ausgaben im Rahmen des von den Stimmberechtigten genehmigten Budgets entsprechen jenen des Gemeinderats. Diese Ausgabenkompetenz kann die Primarschulpflege ebenfalls an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren. Ausserhalb des Budgets hat die Primarschulpflege jedoch eine limitierte Ausgabenkompetenz von Fr. 300 000.00 pro Einzelfall und insgesamt Fr. 500 000.00 (heute Fr. 1 000 000.00). Sie kann einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 300 000.00 bewilligen. Für wiederkehrende Ausgaben beträgt die Limite wie bisher Fr. 50 000.00. Die Primarschulpflege kann die Ausgabenkompetenz für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben nicht delegieren.

«Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Volksschule.»

3.5 Zusammenarbeit Gemeinderat und Primarschulpflege

Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege wird nicht in der Gemeindeordnung, sondern im Geschäftsreglement beschrieben. Eine wesentliche Änderung ergibt sich dabei insbesondere bei Bauprojekten. Die Primarschule wird künftig keine Schulbauten mehr in eigener Verantwortung realisieren. Sie bleibt zuständig für die Schulraumplanung (wann benötigt die Schule mehr Raum oder wo muss umgenutzt werden). Sie meldet beim Gemeinderat den notwendigen Raumbedarf an und tritt als «Bestellerin» auf. Die Planung und Verwirklichung von Schulbauten ist künftig Sache des Gemeinderats bzw. der Liegenschaftsabteilung. Die Primarschule wird sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Ausführung von Bauprojekten in die Projektorganisation eingebunden. Auf operativer Ebene wird die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde- und der Schulverwaltung in der neuen Gemeindeorganisation intensiviert. Ganz in die Gemeindeverwaltung integriert wird die Finanzverwaltung der Primarschule.

B VORPRÜFUNG UND VERNEHMLASSUNG

1 Kantonale Vorprüfung

Das Gemeindeamt der Kantons Zürich prüft die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Vorprüfung hat stattgefunden und das Gemeindeamt hat Anfang Juli 2016 zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung Stellung genommen. Die Anregungen des Gemeindeamtes wurden weitgehend berücksichtigt.

2 Vernehmlassung

Vom 10. Juli bis Ende August 2016 konnten die Ortsparteien, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon sowie interessierte Personen oder Gruppen zur neuen Gemeindeordnung Stellung nehmen. Geäussert haben sich vier Ortsparteien, die Rechnungsprüfungskommission und die Sekundarschulpflege. Die neue Gemeindeordnung fand grosse Zustimmung und nur zu einzelnen Punkten wurden Änderungsbegehren gestellt. So wurde beispielsweise die Erhöhung der Finanzkompetenzen infrage gestellt oder die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission angeregt. Die Finanzkompetenzen haben Gemeinderat und Primarschulpflege aufgrund der Stellungnahmen teilweise angepasst. Die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission lehnen die Behörden jedoch ab. Ziel der Einheitsgemeinde soll es sein, Abläufe und Prozesse zu vereinfachen und zu optimieren. Eine Geschäftsprüfungskommission verkompliziert die Abläufe und der zu erwartende administrative Mehraufwand steht nicht in vertretbarer Relation zum Nutzen für die Bevölkerung.

C WEITERES VORGEHEN

1 Urnenabstimmung am 12. Februar 2017 – Budget 2018

Die Stimmberechtigten in Regensdorf stimmen am 12. Februar 2017 über die neue Gemeindeordnung ab. Bei einer Zustimmung zur Gemeindeordnung tritt die neue Organisation am 1. Januar 2018 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen der neuen Gemeindeordnung ist festgehalten, dass Gemeinderat und Primarschulpflege die Einzelheiten zur Überführung des bisherigen in das neue Recht regeln. Vorgesehen ist, dass der Voranschlag 2018 bereits für die Einheitsgemeinde erstellt wird, die Ausgaben und Einnahmen im Bildungsbereich also ins Gemeindebudget einfliessen.

«Bei einer Zustimmung zur Gemeindeordnung tritt die neue Organisation am 1. Januar 2018 in Kraft.»

Die für die Amtsdauer 2014–2018 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der Primarschulpflege bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer in ihren Funktionen. Die neue Zusammensetzung des Gemeinderats, dem auch das Präsidium der Primarschulpflege angehören wird, tritt auf Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft, voraussichtlich per 1. Juli 2018.

2 Detailregelungen zur Organisation und zur Zusammenarbeit

Parallel zur neuen Gemeindeordnung hat die Steuergruppe ein Geschäftsreglement vorberaten. Das definitive Geschäftsreglement wird zu Beginn der Amtsdauer 2018–2022 vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.

3 Zusammenarbeit auf operativer Ebene Gemeinde – Schule

Im Projektverlauf wurde bewusst darauf geachtet, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren und, wo sinnvoll und nötig, sie einzubeziehen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden Themen der Zusammenarbeit bearbeitet und nach optimalen Lösungen in der Einheitsgemeinde gesucht. Das gilt beispielsweise für den Bereich Finanzen, die Aufgaben im Immobilienbereich, in der IT oder bei den Betreuungsangeboten. Rasch zeigte sich, wo eine intensivere Zusammenarbeit sinnvoll ist (Finanzwesen, Betreuung), wo die Zusammenarbeit bereits gut funktioniert (Immobilien) oder wo einer engeren Zusammenarbeit Grenzen gesetzt sind (IT). Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich schon in der Projektphase eine intensive und sehr positive Zusammenarbeit entwickelt hat und das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten deutlich spürbar ist.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Stimmbürgerschaft, dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung zuzustimmen und damit die Bildung einer Einheitsgemeinde gutzuheissen.

ANTRAG DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Primarschulpflege beantragt der Stimmbürgerschaft, dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung zuzustimmen und damit die Bildung einer Einheitsgemeinde gutzuheissen.

GEMEINDE REGENSDORF

PROJEKT EINHEITSGEMEINDE – BERICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF DER NEUEN GEMEINDEORDNUNG

Gemeinderat und Primarschulpflege haben den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung zur Bildung einer Einheitsgemeinde vom 10. Juli bis Ende August 2016 in die Vernehmlassung gegeben. Direkt zu einer Stellungnahme eingeladen wurden die Ortsparteien, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Sekundarschulpflege. FDP, SVP, CVP und EVP sowie die RPK und die Sekundarschulpflege Regensdorf / Buchs / Dällikon haben den Gemeindeordnungsentwurf beurteilt und Begehren zur Anpassung in einzelnen Punkten gestellt. Auch die Öffentlichkeit wurde zwar zur Stellungnahme eingeladen, einzelne Rückmeldungen von Privaten gingen aber nicht ein. Die verschiedenen Anliegen wurden von der Projektgruppe Anfang September beurteilt.

«Der Gemeindeordnungsentswurf fand in allen Vernehmlassungsantworten grosse Zustimmung.»

ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Der Gemeindeordnungsentswurf fand in allen Vernehmlassungsantworten grosse Zustimmung. Die wesentlichen Stossrichtungen, insbesondere die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde, die Anpassung der Finanzkompetenzen sowie die Reduktion der Mitgliederzahl in der RPK wurden begrüsst. Den im Zug der Gemeindevereinigung vorgeschlagenen Anpassungen wie der Integration des Schulpräsidiums bei gleichbleibender Mitgliederzahl im Gemeinderat oder der expliziten Wahl des Schulpräsidiums an der Urne stimmten die Stellungnehmenden zu. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gewählten Vertreter in Gemeinderat und Schulpflege als Milizpolitiker nicht Teil der Verwaltung sind, sondern selber Aufsichts-, Kontroll- und Führungsfunktionen wahrnehmen. Sie vertreten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegenüber der Verwaltung. Diese Aufgaben können ihnen nicht durch eine zusätzliche Kontrollinstanz abgenommen werden. Bei einigen Eingaben entstand der Eindruck, dass diese Funktionen nicht korrekt interpretiert worden sind.

REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN – TEILWEISE BERÜCKSICHTIGUNG DER ANLIEGEN

Bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung für die neue Gemeindeordnung hielten sich Gemeinderat und Primarschulpflege an die Formulierungen der nach Versand der Vernehmlassung im August 2016 publizierten Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindefamtes. Die Formulierungen in der Mustergemeindeordnung weichen redaktionell zum Teil vom Vernehmlassungsvorschlag ab. Materiell sind die Formulierungen jedoch identisch.

Auch in den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsvorschlag wurden einige wenige redaktionelle Änderungswünsche eingegeben. Dort, wo diese mit der Mustergemeindeordnung kompatibel waren (z. B. Verzicht auf die Erwähnung, dass ein zweites Vizepräsidium gewählt wird), wurden diese berücksichtigt.

BAUABRECHNUNGEN – ABLEHNUNG

Die FDP verlangte, dass Bauabrechnungen auch in Zukunft den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Stimmberechtigten hätten ein Anrecht, über den Ablauf von Projekten informiert zu werden, gehe es hier doch direkt um deren Steuergelder. Diese Feststellung der FDP ist zwar zutreffend, allerdings ist es im Zeitpunkt der Abrechnung zu spät, über den Ablauf eines Projektes informiert zu werden. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Behörden, laufend über den Ablauf und die Entwicklung von Projekten zu informieren. Die Vorlage der Bauabrechnung ist lediglich der Abschluss eines kontinuierlichen Informationsaustauschs. Das neue Gemeindegesetz ermöglicht es, die Kompetenz für die Genehmigung von Bauabrechnungen dem Gemeinderat zu übertragen, sofern die bewilligten Kre-

dite nicht überschritten worden sind. Von dieser Möglichkeit wird in der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht (Finanzkompetenzen Gemeinderat). Das entlastet die Behörden von administrativen Aufgaben, entbindet sie jedoch nicht von ihrer Informationspflicht. Dieser werden Gemeinderat und Primarschulpflege weiterhin nachkommen. Jede von den Behörden genehmigte Bauabrechnung wird künftig gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen im neuen Gemeindegesetz in der Jahresrechnung erwähnt. Ausserdem wird der RPK wie bis anhin jede Bauabrechnung zur Kontrolle überwiesen.

FINANZPLANUNGSKOMMISSION

In der neuen Gemeindeordnung wird die Finanzplanungskommission nicht mehr erwähnt. Das neue kantonale Gemeindegesetz gibt den Gemeinden einen grösseren Spielraum bei der Gestaltung ihrer Organisation. Diesen Spielraum wollen Gemeinderat und Primarschulpflege nutzen. Die Gemeindeordnung wird deshalb möglichst «schlank» gehalten und die interne Behördenorganisation in einem Geschäftsreglement festgehalten. Die Finanzplanungskommission bleibt bestehen, deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung werden jedoch im Geschäfts- und Kompetenzreglement detaillierter beschrieben. Eine Erwähnung der Finanzplanungskommission in der Gemeindeordnung wäre deshalb systemfremd.

FINANZKOMPETENZEN – TEILWEISE BERÜCKSICHTIGUNG DER EINWENDUNGEN

Die vorgeschlagene Erhöhung der Finanzkompetenzen wurde grundsätzlich begrüsst. Einzelne Kompetenzanpassungen wurden jedoch in einzelnen Eingaben als zu hoch bewertet. So zum Beispiel die Kompetenz des Gemeinderats für Investitionen in oder die Veräusserung von Immobilien des Finanzvermögens. Vorab ist auf folgende grundlegende Neuerung durch das Gemeindegesetz hinzuweisen: Anlagegeschäfte zu tätigen fällt ausschliesslich in die Kompetenz des Gemeinderats. Die Kompetenzen werden nicht begrenzt, weil es sich bei Anlagegeschäften nicht um Ausgaben zulasten des öffentlichen Haushalts handelt. Dies ist der Kerngehalt dieses Artikels. Hingegen ist auch die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die Kompetenz des Gemeinderats auch bei Investitionen ins Finanzvermögen oder beim Verkauf von Liegenschaften geregelt werden soll. Der Gemeinderat ist auf einen adäquaten Handlungsspielraum angewiesen, um zeitnah handeln zu können. Ohne die Kompetenzerhöhung läuft die Gemeinde Gefahr, in für die Öffentlichkeit wichtigen Land- und Liegenschaftshändel nicht berücksichtigt zu werden. Diese Kompetenzerhöhung führt dazu, dass der Gemeinderat die Entwicklung der Gemeinde zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner optimal steuern kann. Sie kann dadurch z. B. aktiver Einfluss darauf nehmen, welche Firmen sich in Regensdorf ansiedeln. Wichtig dabei ist, dass es sich um Kompetenzen im Finanzvermögen handelt, welche die laufende Rechnung nicht belasten.

Die Kompetenz des Gemeinderats bei Investitionen oder beim Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens ist zu begrenzen. Um handlungsfähig zu sein und vor allem um in strategisch wichtigen Momenten rasch handeln zu können, schlägt der Gemeinderat eine Limite von 5 Mio. Fr. vor. Im für die Gemeinde bedeutenden Entwicklungsprojekt Bahnhof Nord hat sich gezeigt, wie wichtig ein grosser Handlungsspielraum ist, damit sich die Gemeinde als aktiver und verlässlicher Partner einbringen kann.

Für effektive Ausgaben beträgt die Kompetenz des Gemeinderats neu Fr. 500 000.00 für einmalige Ausgaben und Fr. 100 000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Sind Ausgaben nicht budgetiert, kann der Gemeinderat im Einzelfall Fr. 500 000.00, maximal jedoch 1 Mio. Fr. (wie bisher) zusätzlich zum Budget bewilligen bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben maximal Fr. 200 000.00.

Die Primarschulpflege verfügt in der neuen Gemeindeorganisation im Rahmen der budgetierten Ausgaben über die gleichen Kompetenzen wie der Gemeinderat. Um jedoch die Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets unter Kontrolle zu haben, werden, wie von einzelnen Ortsparteien und der RPK gefordert, die Ausgabenkompetenzen der Primarschulpflege begrenzt. Für einmalige Ausgaben steht der Schulpflege eine Kompetenz von Fr. 300 000.00, maximal Fr. 500 000.00 (bis anhin Fr. 1 000 000.00) zu. Für jährliche Ausgaben beträgt die Kompetenz Fr. 50 000.00, maximal Fr. 200 000.00.

«Die Primarschulpflege verfügt in der neuen Gemeindeorganisation im Rahmen der budgetierten Ausgaben über die gleichen Kompetenzen wie der Gemeinderat.»

EINFÜHRUNG EINER GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION – ABLEHNUNG

Zwei Parteien sowie die RPK verlangten, dass die Rechnungsprüfungskommission zu einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) «light» ausgestaltet wird. Eine GRPK light ist jedoch im neuen Gemeindegesetz nicht vorgesehen und somit nicht zulässig. Eine GRPK gemäss neuem Gemeindegesetz ist zusätzlich zur Prüfung der finanziellen Angemessenheit von Sachgeschäften auch beauftragt, sämtliche weiteren Geschäftsfelder der Gemeinde zu prüfen. Damit würde die Kontrolle auf die Geschäftstätigkeit von Behörden und Verwaltung umfassend ausgebaut. Gemeinderat und Primarschulpflege lehnen diese Forderung dezidiert ab. Zum einen funktioniert nach Ansicht der Behörden (auch der RPK) der Informationsaustausch heute reibungslos. Zum anderen ist die Behörden- und Verwaltungsorganisation in Regensdorf noch so übersichtlich, dass jederzeit das persönliche Gespräch gesucht werden kann. Die Einführung einer GRPK verursacht zusätzlichen Aufwand und führt zu entsprechenden Mehrkosten. Das haben auch die Antragsteller erkannt und deshalb eine «GRPK light» vorgeschlagen. Eine solche Lösung ist jedoch nicht möglich – es gibt im kantonalen Recht keine «light-Behördenorganisation».

Gemeinderat und Primarschulpflege wollen auch in Zukunft die volle Verantwortung für die Sachgeschäfte der Gemeinde übernehmen und sich nicht hinter Stellungnahmen einer GRPK verstecken. An der offenen und transparenten Information und Zusammenarbeit mit der RPK halten Gemeinderat und Primarschulpflege fest.

Regensdorf, 20. September 2016

VERWEIS WEBSITE

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen mit der neuen Gemeindeordnung ist auf der Website der Gemeinde www.regensdorf.ch aufgeschaltet.

rege Stadt
reges Dorf
Regensdorf